

R e g l e m e n t

zur

Errichtung einer Todtenkaffe

für

den Unterstützungsverein

der

Pauls-Bürger-Garde

1 8 0 4.



Sund und zu wissen sey hiemit allen und jeden, denen daran zu wissen gelegen, daß wir Endes-unterschiedene Mitglieder der Pauls = Bürger-Garde, über die Errichtung einer Todten = Kasse, unter obrigkeitlicher Sanction, nachstehendes Reglement für den Unterstützungs = Verein, zum Behufe der Mitglieder und ihrer Frauen, wohlbedächtig verabredet und unwiderruflich errichtet und abgeschlossen haben.

§. 1.

Die gegenwärtigen Mitglieder der Pauls-Bürger-Garde machen die Committee aus, welche zur Verwaltung der Todten-Kasse, aus der Compagnie, jährlich einen Offizier, einen Korporal und einen Gemeinen auswählt.

§. 2.

Kein Mitglied darf, die ihm getroffene Wahl zum Vorsteheramte, von sich ablehnen, bei Strafe aus dem Verein ausgeschlossen zu werden und seiner Beiträge verlustig zu gehen.

§. 3.

Kriminalverbrechen und grobe Vergehungen gegen die Ordnung; und die darin vorgeschriebenen Amtspflichten, imgleichen ein ärgerlicher Lebenswandel, begründen die Entsetzung eines Vorstehers.

S. 4.

Am ersten Montage eines jeden Monats, müssen sich die Vorsteher (des Abends) und zwar da, wo die Kasse sich befindet, versammeln, im Sommer um sechs Uhr und im Winter um vier Uhr, bei Strafe von einem halben Rthlr. Alb. Würde aber einer durch Krankheit oder andere dringende Umstände, von der Versammlung zurückgehalten, so muß er davon, bei Strafe von einem halben Rthlr. Alb. einem der andern Vorsteher, spätestens eine Stunde vor der Versammlung die Anzeige machen.

S. 5.

Die Vorsteher haben über alle empfangene und ausgezahlte Gelder richtig Buch und Rechnung zu führen, und halten ein Verzeichniß, worin die Namen der Mitglieder, ihr Alter u. s. w., so wie auch die Namen und das Alter der den verheyratheten Mitgliedern angehörenden Gattinnen bemerkt sind. Einer von den Vorstehern

muß das Protokoll führen, worin alles den Verein betreffende verzeichnet, und welches an jedem Versammlungstage, von sämtlichen anwesenden Vorstehern unterschrieben wird.

S. 6.

Nach Ablauf eines Jahres, als am Stiftungstage, legen die Vorsteher die Verwaltung ihrer Geschäfte nieder; sie bringen alsdann die abgeschlossenen Bücher zur Ansicht der Gesellschaft, und übergeben die vorrätigen Documente, Gelder, Bücher u. s. w. an ihre Nachfolger, welche darüber quittiren.

S. 7.

Bei der jährlichen Erneuerung der Vorsteher, können nicht mehr als zwey der abgehenden Vorsteher, wieder als solche erwählt werden. Dasjenige Mitglied, welches das Vorsteheramt ein ganzes Jahr verwaltet hat, kann dasselbe,

wenn es ihm zum zweitemale durch die Wahl übertragen wird, annehmen, oder von sich ablehnen, ohne sich den Vorwürfen der Gesellschaft auszusetzen.

§. 8.

Die gegenwärtigen Mitglieder der Compagnie, müssen beim Eintritt zwey Rthlr. Ab. erlegen.

§. 9.

In diesen Verein können auch Fremde, die nicht zur Garde-Compagnie gerechnet werden, aufgenommen werden: Kaufleute, Künstler und Meister von Gewerken, jedoch alle von gutem Rufe, von gesittetem Umgange und nüchterner Lebensart.

§. 10.

Ein jeder, der in den Verein aufgenommen zu werden wünscht, muß an einem Versamm-

lungstage, einem der Vorsteher, eine schriftliche Anzeige überliefern, mit Bemerkung seines Vor- und Zunamens, Alters, seiner Beschäftigung und Wohnung; dieser Anzeige sind vom Verheyratheten, der Name und das Alter seiner Frau beizufügen. Ist nun der Vorgeschlagene den Vorstehern bekannt, so wird sogleich die Compagnie, und alle dazu gehörige Interessenten zum Ballotement eingeladen. Nachdem die Mehrheit der Stimmen, den Beitritt zum Vereine bewilligt hat, wird das neue Mitglied, zur nächsten Versammlung eingeladen; es muß sodann das durch dieses Reglement bestimmte Eintrittsgeld, zum Fond des Vereins, mit fünf Rthlr. Alb. erlegen, und außerdem fünf Eechser für ein Exemplar des Reglements, wovon das Original ihm zur Unterschrift vorgelegt wird.

§. II.

Die in dem Verein aufgenommenen und nicht zur Garde-Compagnie gerechneten Mitglieder,

müssen vierteljährig fünf Sechser, die Mitglieder der Garde aber nur drey Sechser an jedem vierteljährigen Versammlungstage, in den festgesetzten Stunden von 6 bis 9 Uhr im Sommer, und von 3 bis 6 Uhr Abends im Winter eingeliefert werden. Nachhero wird das Verzeichniß geschlossen, und wer den Beytrag später bringt, oder bringen läßt, verfällt in eine Strafe von zwey Sechser. Die Vorsteher erinnern den Säumigen, und wenn derselbe bis zum Jahres-schluß, mit den Beiträgen ausbleibt: so ist er ausgeschlossen, und aller seiner Zuschüsse verlustig, welche an die Kasse des Vereins verfallen. Uebrigens steht es einem Jeden frey, seine Beyträge für das ganze Jahr zu pränumeriren, und wird er darüber in einem Buche quittirt, welches jedes Mitglied, beim Zutritt zum Verein erhält.

S. 12.

Sollte ein Mitglied, von Mitau, nach irgend einer Gegend innerhalb der Grenzen Ruß-

lands abziehen: so ist es verbunden, den Vorstehern solches schriftlich anzuzeigen, und dabei denjenigen namhaft zu machen, welcher in seiner Abwesenheit, den Vorschriften gemäß, die Beiträge für dasselbe unfehlbar zu entrichten hat. Wird diese Anzeige unterlassen, so verfällt ein solches Mitglied in 1 Rthlr. Alb. Strafe; sollte es aber auch mit Leistung der Beiträge zurück bleiben, so wird die im 11ten §. bestimmte Strafe anwendbar.

§. 13.

Nach dem Tode eines Mitglieds, werden seiner Wittwe, seinen Erben oder Executoren, wenn 300 Rthlr. Alb. in Cassa vorhanden, innerhalb 24 Stunden 6 Rthlr., wenn 600 Rthlr. aber vorrätzig seyn sollten, 12 Rthlr. ausbezahlt. Sollte jedoch der Fond des Vereins über 600 Rthlr. betragen, so sollen auch die Zuschüsse erhöht werden.

§. 14.

Die bey dem Vereine einfließenden Gelder werden, im Namen des Vereins, auf Zinsen ausgegeben, und haben die Vorsteher, beim Unterbringen dieser Gelder, auf alle nur mögliche Sicherheit Rücksicht zu nehmen. Zur Aufbewahrung der vorräthigen Gelder und Dokumente wird ein mit Eisen beschlagener Kasten angeschafft, welcher unter drey Schlössern verschlossen gehalten wird. Dieser Kasten soll da, wo sich die Estandarte der Compagnie befindet, mit aufbewahret werden. Diese drey mit den Schlüsseln versehenen Vorsteher müssen bey jeder Eröffnung des Kastens, wenn Gelder empfangen oder ausgezahlt werden sollen, gegenwärtig seyn.

§. 15.

Sollte einer oder mehrere Vorsteher, sich so weit vergessen, daß sie sich, gegen den Fond des Vereins eines Betruges schuldig machten, oder

auch nur des Versuches dazu überwiesen werden; so sollen solche sogleich ihres Vorsteheramtes entsezt, und aus dem Verein ausgeschlossen, auch aller ihrer Beyträge verlustig erklärt seyn, und im Weigerungsfalle, gerichtlich, zum Erfasse des Veruntrauten angehalten werden.

§. 16.

Der Stiftungstag wird jährlich am ersten Montage als den 4ten Sonntag nach Trinitatis durch eine Zusammenkunft begangen.

§. 17.

Wenn bey einem Ballotement für oder wider einen Gegenstand, eine gleiche Anzahl von Stimmen sich zeigen sollte: so wird die Stimmeneinheit der Vorsteher entscheiden.

§. 18.

Wenn ein Mitglied die Ausschließung des

Vereins verwirkt hat: so sollen die Vorsteher am nächsten Versammlungstage, die Anklage wider ein solches Mitglied, der Gesellschaft vorlegen. Von dieser Anklage schicken sie, dem Beklagten, am folgenden Tage eine Abschrift, mit der Anweisung, daß er sich deshalb schriftlich vertheidigen möge. Diese Vertheidigung muß den Vorstehern, von dem ersten Montage des neuen Monats eingeliefert, und an diesem Tage der Gesellschaft vorgelegt werden, welche das Weitere durchs Ballotement bestimmt.

§. 19.

Obgleich nicht befürchtet wird, daß sich irgend ein Mitglied bei den Zusammenkünften des Vereins, eine unanständige Aufführung erlauben werde: so wird doch auf allen Fall festgesetzt, daß derjenige, welcher sich solche zu Schulden kommen läßt, wider die Religion, den Staat und die guten Sitten verstößende Gespräche führt, oder diesen Gesetzen und den Zurechtweisungen der

Vorsteher nicht Folge leistet, das erstemal eine Strafe von 5 Sechser, das zweytemal 10 Sechser, und das drittemal 1 Rthlr. Alb. erlegen soll. Das viertemal muß ein solcher, die Sitzung des Vereins verlassen, und hat sodann, die ganze Gesellschaft, ihn mit einer Geldstrafe zu belegen, die jedoch nicht über 2 Rthlr. Alb. betragen darf.

§. 20.

Die gegenwärtigen Mitglieder der Compagnie müssen, spätestens bis zu Weynachten dieses Jahres ihre Eintrittsgebühren, bey Strafe der Ausschließung aus dem Verein entrichten.

§. 21.

Jrgend ein Mitglied, welches sich in dem einen oder dem andern verlegt glaubt, kann sich mit seiner Klage an die Vorsteher wenden, welche die Sache genau untersuchen, und dem Kläger

einen Bescheid geben. Dasjenige Mitglied, welches mit der Entscheidung der Vorsteher nicht zufrieden wäre, kann seine Angelegenheit, vor die ganze Gesellschaft bringen, deren Ausspruch allendlich entscheidet.

§. 22.

Der Verein sucht richterliche Hülfe, wenn sich ein pflichtvergessener Vorsteher, oder ein anderes Mitglied, den Gesetzen des Vereins widersetzen sollte; übrigens kann für einzelne Mitglieder, keine obrigkeitliche Behörde, weder directe, noch indirecte, eine Appellations-Instanz seyn, indem alle, welche die Gesetze unterschreiben, in ihrem Verhältnisse, als Mitglieder des Vereins, den gesammten Verein als ihren obersten Richter anerkennen, auch die Vorsteher, an Niemanden, als an die Gesellschaft selbst, Rechnung abzulegen haben.

§. 23.

Der von Ihro Hochfürstl. Durchlaucht dem verstorbenen Herrn Herzoge Peter zu Kurland, der Garde bewilligte Kirchenbeschlag wird zum Verein gerechnet. Den Vorstehern wird dabey die Verpflichtung auferlegt, daß selbige, das in der St. Trinitatis Kirche allhier zu Mitau, gegen einen an dieselbe zu zahlenden Grundzins von 6 Rthlr. Alb. erbaute Garde-Gestühl in Reparatur erhalten, auch aus dem Fond des Vereins, den erwähnten Grundzins an die Kirchenvorsteher gegen Quittung abtragen und entrichten sollen.

§. 24.

Alle ausstehende Schulden der Garde, sollen zum Besten des Vereins, gerichtlich oder außergerichtlich einkassirt werden.

§. 25.

Dieser Verein soll niemals aufgehoben wer-

den, so lange als noch 15 Mitglieder zusammen halten, und wider die Trennung sind. Irgend ein Mitglied, welches versuchen sollte, den Verein aufzulösen, oder das Kapital zu vertheilen, verwirkt eine Strafe von 25 Rthlr. Alb.

§. 26.

Wenn zu einer oder der andern Zeit, in diesen Gesetzen, Mängel bemerkt werden sollten, so sind Vorschläge zur Verbesserung, bei den Versammlungen des Vereins, der Gesellschaft vorzutragen. Erhalten solche den Beifall derselben, so sollen sie diesen Gesetzen, als Nachträge beigefügt, und von sämtlichen Mitgliedern, in Allem, diesen Gesetzen gleich geachtet werden.

§. 27.

Endlich wollen wir unterzeichnete Eitfter und Mitglieder dieses Vereins, uns, durch unsere Unterschriften, Einer gegen den andern ver-

binden, vorstehende 27 Punkte, aus allen Kräften aufrecht zu erhalten. Wir wollen dieselben weder selbst übertreten, noch verstatten, daß solche von Jemanden übertreten werden; vielmehr sollen diese Gesetze zur unabweichlichen Richtschnur auf künftige Zeiten festgesetzt seyn und bleiben. **Mitau, den 1sten Jun. 1804.**

Johann Böhmer,
Rittmeister der Pauls=Bürger=Garde.

Johann Friedrich Meyer,
Lieutenant der Pauls=Bürger=Garde.

Carl Ferdinand Mülenz,
Cornet der Pauls=Bürger=Garde.

Johann Fidler,
Adjutant der Pauls=Bürger=Garde.

Christ. Dan. Schubert,
Auditeur der Pauls=Bürger=Garde.

J. G. Schröder,
Wachmeister der Pauls=Bürger=Garde.

Joh. Christ. Steffens,
Estandar=Junfer der Pauls=Bürger=Garde.

Friedr. Wilh. Lieders,
Corporal der Pauls=Bürger=Garde.

M. S. Zunker,
Corporal der Pauls=Bürger=Garde.

Andreas Gottfr. Henning,
Corporal der Pauls=Bürger=Garde.

D. A. Kindervater,
Cassier der Pauls=Bürger=Garde.

G. E. Kettig,
ehemal. Corporal der Pauls=Bürger=Garde.

Anton Schabert,
Corporal der Pauls=Bürger=Garde.

Joh. Joach. Hoppe,
Vorsteher des Vereins der Pauls=Bürger=Garde.

Gotth. Christ. Franz,
Mitglied der Pauls=Bürger=Garde.

Georg Heinr. Dorndorpyff,
Gemeiner der Pauls=Bürger=Garde.

Nels Persohn,
Gemeiner der Pauls=Bürger=Garde.

Jonas Hagelund,
Gemeiner der Pauls=Bürger=Garde.

Joh. Ephr. Eckmann, sen.
Mitglied der Pauls=Bürger=Garde.

J. M. Knöchel,
Gemeiner der Pauls=Bürger=Garde.

Franz Joachim Rehtel,
Gemeiner der Pauls=Bürger=Garde.

Carl Balzer,
Gemeiner der Pauls=Bürger=Garde.

Joh. Gerh. Carlowitz,
Gemeiner der Pauls=Bürger=Garde.

Friedr. Carl Pasternaci,
Gemeiner der Pauls=Bürger=Garde.

G. Borchardt,
Gemeiner der Pauls=Bürger=Garde.

Gotth. Friedr. Hentsch,
Gemeiner der Pauls=Bürger=Garde.

Jac. Wilh. Kruse, jun.
Gemeiner der Pauls=Bürger=Garde.

Joh. Jac. Kaudan, jun.
Gemeiner der Pauls=Bürger=Garde.

Michael Thomas, jun.
Gemeiner der Pauls=Bürger=Garde.

Joh. Christ. Hahne,
Gemeiner der Pauls=Bürger=Garde.

Joh. Friedr. Wittekopff,
Mitglied der Pauls=Bürger=Garde.

Otto Christ. Gankewitz,
Gemeiner der Pauls=Bürger=Garde.

F. G. Schäfer,
Gemeiner der Pauls=Bürger=Garde.

Carl Dan. Lachmann,
Gemeiner der Pauls=Bürger=Garde.

J. G. Peterson,
Gemeiner der Pauls=Bürger=Garde.

Dan. Aug. Glühmann,
Gemeiner der Pauls=Bürger=Garde.

Joh. Thürbächer,
Gemeiner der Pauls=Bürger=Garde.

G. Bloß,
Gemeiner der Pauls=Bürger=Garde.

Joh. Gotth. Ließ,
Gemeiner der Pauls=Bürger=Garde.

Joh. Andr. Hartung,
Mitglied der Pauls=Bürger=Garde.

Carl Christ. Eiskampf,
Mitglied der Pauls=Bürger=Garde.

Christ. Gottl. Funcke,
Mitglied der Pauls=Bürger=Garde.

Friedr. Ruppenheit,
Gemeiner der Pauls=Bürger=Garde.

Joh. Christ. Zähne,
Gemeiner der Pauls=Bürger=Garde.

Carl David Vorbeck,
Gemeiner der Pauls=Bürger=Garde.

M. P. Oberg,
Gemeiner der Pauls=Bürger=Garde.

Martin Säverin,
Mitglied der Pauls=Bürger=Garde.

Joh. Gottfr. Clafen,
Gemeiner der Pauls=Bürger=Garde.

Carl Heinr. Palmgrün,
Mitglied der Pauls=Bürger=Garde.

Joh. Ludw. Junge,
Mitglied der Pauls=Bürger=Garde.

Christ. Ludw. Perner,
ehemal. Wachtmeister der Pauls=Bürger=Garde.

B e f e h l

Er. Kaiserlichen Majestät

des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. ꝛc.

210. 450.
ertheilet Ein Magistrat der Gouver-
nements-Stadt Mitau, auf das ein-
gereichte Gesuch des Rittmeisters der
hiesigen Pauls-Bürger-Garde Joh.
Böhmer, desmittelst derselbe na-
mensgedachter Bürger-Garde gebe-
ten, ein von sämtlichen Mitgliedern

der hiesigen Pauls = Bürger = Garde,
 entworfenen Reglement zur Errich-
 tung einer Todten = Kasse zum Behuf
 einer Unterstützung, in erforderlichen
 Fällen, für die Mitglieder gedachter
 Garde und deren Frauen, stadtobrig-
 keitlich zu confirmiren, folgende

R e s o l u t i o n :

Da aus dem in Original beym Ma-
 gistrat dieser Gouvernements = Stadt

eingereichtem Reglement, zur Errichtung einer Todten-Kasse für die hiesige Pauls-Bürger-Garde hervorgeht, daß durch die erfolgte Unterschrift der respt. Glieder gedachter Bürger-Garde selbige vollkommen mit sothanem Reglement zufrieden sind, auch dieß Reglement vom Magistrat als zweckmäßig erachtet worden; so wird mehr bemeldetes Reglement von

Seiten dieses Magistrats in, allen sei-
nen Punkten stadtobrigkeitlich confir-
miret und bestätigt.

Mitau, den 25. Aug. 1804.

Herrmann Peter Kust,

wortführender Bürgermeister.



Secrétaire H. G. Neander.